



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 17. Februar 2017

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Delegationen

Landeshauptmann Stefan Müller nimmt an der Eröffnungsfeier der 17. Tier und Technik-Ausstellung am 23. Februar 2017 in der Olma-Halle 9.2 in St.Gallen teil.

Die SVP Schweiz wird am 25. März 2017 ihre Delegiertenversammlung in Appenzell abhalten. Am Vorabend ist ein gemeinsames Nachtessen mit Bundes-, Stände- und Nationalräten sowie Kantonalpräsidenten der SVP im Restaurant Alpstein geplant. Auf Einladung der SVP Appenzell Innerrhoden werden auch Landammann Roland Inauen und Bauherr Stefan Sutter als Vertreter der Standeskommission am Nachtessen zugegen sein.

Die Organisatoren des 10. Unspunnenfestes in Interlaken planen als Finale am 3. September 2017 einen grossen Festumzug mit Teilnehmern aus allen Kantonen und eine Festaufführung zur Geschichte des Unspunnenfestes. Landammann Daniel Fässler und Landeshauptmann Stefan Müller werden auf Einladung der Organisatoren und in Vertretung der Standeskommission als Ehrengäste an diesem Anlass teilnehmen.

Benützung des Landsgemeindeplatzes, der Rathausbögen und des Kanzleiplatzes

Das Rahmenprogramm der Delegiertenversammlung der SVP Schweiz am 25. März 2017 in Appenzell sieht für den Vortag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr einen öffentlichen Anlass unter den Rathausbögen und auf dem Kanzleiplatz vor. Es besteht die Möglichkeit, mit SVP-Politikern aus der ganzen Schweiz in Kontakt zu treten. Die Standeskommission hat für diesen Anlass die Benützung dieser öffentlichen Plätze bewilligt. Die Durchfahrt unter dem Rathaus ist daher am 24. März 2017 ab 16.00 Uhr bis 20.30 Uhr nicht möglich.

Die Organisatoren der 11. Internationalen Held Trophy, einem Treffen von Ballonfahrern aus verschiedenen Ländern, wollen am Eröffnungstag vom 24. März 2017 am Nachmittag auf dem Landsgemeindeplatz einen Willkommensapéro ausschenken und, wenn es die Witterung zulässt, von dort aus mit einem Ballon starten. Die Standeskommission hat die Benützung des Landsgemeindeplatzes bewilligt.

Tarifordnungen 2017 des Bürgerheims und des Alters- und Pflegezentrums

Die Standeskommission hat die Tarifordnungen 2017 des Bürgerheims und des Alters- und Pflegezentrums genehmigt. Sie gelten rückwirkend ab 1. Januar 2017. Die beschlossenen Änderungen sind gegenüber dem Vorjahr für beide Institutionen minim. In der Tarifordnung des Alters- und Pflegezentrums sind die Kosten für den Kabelanschluss für Radio und Fernsehen nicht mehr in der Pensionstaxe enthalten. Dafür werden den Bewohnern neu 20 Franken pro Monat individuell verrechnet. Im Bürgerheim können mit der am 20. Oktober 2016 von der Standeskommission genehmigten neuen Pflegeheimliste nun auch Personen, die unter die BE-SA-Stufen 8 bis 12 fallen, aufgenommen werden. Die Tarifordnung 2017 des Bürgerheims wurde demzufolge mit den Tarifen für diese Betreuungsstufen ergänzt. Die Ansätze für die eigentlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen bleiben aber im Bürgerheim sowie im Alters- und Pflegezentrum gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Stärkung der Palliative Care

Palliative Care umfasst die Betreuung und die Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Im Rahmen der vom Bund mit den Kantonen erarbeiteten nationalen Strategie zu diesem Thema hat die Standeskommission am 11. Februar 2014 ein kantonales Konzept genehmigt. Mit diesem werden die im Kanton tätigen und in einem Forum zusammengeschlossenen Leistungserbringer im Bereich Palliative Care unterstützt. Ein wichtiger Bestandteil des Konzeptes ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Die Förderung wurde zunächst auf drei Jahre befristet und ist Ende 2016 ausgelaufen.

Damit das Erreichte erhalten und eine qualitativ hochstehende Versorgung im Kanton mit Leistungen im Bereich Palliative Care gesichert werden kann, werden dem Forum Palliative Care Appenzell Innerrhoden für die Jahre 2017 bis 2019 im Sinne einer Konsolidierung weitere 5'000 Franken pro Jahr für Weiterbildungen zur Verfügung gestellt. Das kantonale Palliative Care-Konzept wurde entsprechend ergänzt.

Der Verein Palliative Ostschweiz, eine Sektion der schweizerischen Dach- und Fachgesellschaft für Palliative Care, betreibt eine 24 Stunden-Hotline und bietet den Kantonen sowie Leistungsträgern fachliche und organisatorische Unterstützung. Weil aber die bisherige private Finanzierung des Vereins über Mitgliederbeiträge und Spendengelder zur Deckung des Geschäftsaufwandes nicht ausreicht, ist der Verein mit einem Antrag um Abschluss einer Leistungsvereinbarung an die Ostschweizer Kantone gelangt. Um den hiesigen Akteuren weiterhin den Zugang zu den Dienstleistungen des Vereins zu sichern, hat die Standeskommission den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit jährlichen Kosten von 1'600 Franken gutgeheissen.

Erhöhung des Stellenplans für die Asylbetreuung

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden hat sich gegenüber 2014 verdoppelt. Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat für diese Personenkategorie die Einführung eines Bezugspersonensystems beschlossen. Zudem ist der kantonale Betreuungsaufwand aufgrund hoher Belegungszahlen im Asylbereich nachhaltig hoch. Die Standeskommission hat daher den Stellenetat für das Asylwesen von heute 370 Stellenprozenten auf 420 Stellenprozent angehoben. Die Massnahme ist auf zwei Jahre befristet. Danach ist die Situation wieder zu überprüfen.

Vernehmlassung für ein neues Gesetz über die Nutzung des Untergrundes

Auf Ende 2013 wurde das von 10 Kantonen abgeschlossene Erdölkonzordat aufgelöst. Die ehemaligen Konkordatspartner, darunter der Kanton Appenzell I.Rh., haben die Auflösung des sogenannten Konkordats zum Anlass genommen, die Erforschung des Untergrundes sowie die Gewinnung von Bodenschätzen und erneuerbaren Energien im tiefen Untergrund in allen Kantonen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Auf der Basis dieser Vorarbeiten wurde auch im Kanton Appenzell I.Rh. ein entsprechendes Gesetz ausgearbeitet. Dieses regelt die Nutzung der tieferen Erdschichten und soll damit eine gewisse Sicherheit im Umgang mit dem Untergrund bringen. Die Ständekommission hat den Gesetzesentwurf samt der vorgesehenen Vollzugsverordnung und einem erläuternden Bericht in eine allgemeine Vernehmlassung gegeben. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende April 2017.

Neues Reglement über die Steinwildjagd

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Steinbockbestände in den Alpen reguliert werden. Bisher wurde diese Massnahme im Kanton Appenzell I.Rh. vor allem durch den Wildhüter vorgenommen. Auf Wunsch der Jägerschaft hat die Ständekommission beschlossen, die Jäger in die Regulierung einzubeziehen. Sie hat ein entsprechendes Reglement erlassen. Für die Steinwildjagd können sich jagdberechtigte Jäger anmelden, die bereits mindestens fünf Hochjagdpatente im Kanton gelöst haben, eine Feldbegehung mit der Jagdverwaltung absolvieren und in den vorangegangenen sechs Jahren an keiner Steinwildjagd teilgenommen haben. Bei zu vielen Anmeldungen entscheidet das Los. Das Reglement gilt bereits für die Jagdsaison 2017.

Gesuch um Entlassung aus der Flurgenossenschaft abgelehnt

An der Hauptversammlung einer Flurgenossenschaft hat ein Beteiligter die Entlassung seines Grundstücks aus der Flurgenossenschaft beantragt. Seine Liegenschaft sei durch eine andere Strasse erschlossen, er brauche die Flurstrasse für die Zufahrt zum Grundstück nicht. Die Flurgenossenschaft lehnte das Gesuch ab. Auf Einsprache hin stimmte der zuständige Bezirksrat der Entlassung unter verschiedenen Vorbehalten und Auflagen zu. Insbesondere wurde die Entlassung mit dem Vorbehalt verknüpft, dass der Grundeigentümer der Flurgenossenschaft eine Dienstbarkeit für die Benützung des auf seinem Grundstück verlaufenden Abschnitts der Strasse einräumt. Gegen diese Bedingungen und Auflagen erhob der Flurgenosse Rekurs bei der Ständekommission.

Die Ständekommission hat den Rekurs abgewiesen. Der Einspracheentscheid des Bezirksamtes wurde aufgehoben und der Entscheid der Flurgenossenschaft, das Grundstück nicht aus der Flurgenossenschaft zu entlassen, bestätigt.

Nach Art. 35 des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (GS 913.000) kann ein Flurgenosse nur entlassen werden, wenn eine Benützungs- oder Bewirtschaftungsänderung das Interesse am Werk überflüssig machen oder wenn es durch ein anderes Werk erschlossen wird. Der gesetzliche Beitrittszwang beinhaltet das zwangsweise Verbleiben des Grundeigentümers in der Genossenschaft, solange sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

Das Grundstück des Rekurrenten gehört der Flurgenossenschaft seit ihrer Gründung im Jahr 1987 an. Eine Änderung in der Benützung, Bewirtschaftung oder Erschliessung des Grundstücks ist seither nicht eingetreten. Es fehlt an einer tatsächlichen Änderung der Verhältnisse und damit an einem wichtigen Grund, der ein Ausscheiden aus der Zwangsgemeinschaft recht-

fertigen könnte. Die Hauptversammlung der Flurgenossen hat die Entlassung des Grundstücks des Rekurrenten zu Recht abgelehnt.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch